

Erste Änderung der Benutzungsordnung für das Bürgerhaus der Ortsgemeinde Mertloch

§ 1

§ 5 „Haftung“ wird wie folgt neugefasst:

- (1) Der Benutzer haftet der Ortsgemeinde für alle Schäden, die dieser aus der Vermietung und Zulassung der Veranstaltung entstehen. Dasselbe gilt für Schäden, die durch unbekannte Dritte während der Mietdauer entstehen. Im Schadensfalle haftet der Benutzer für Aufwendungen, die nicht durch die Haftpflichtversicherung gedeckt sind (z.B. Differenzbetrag zwischen Zeitwert und Neuwert).
Jeden, durch die Haftpflichtversicherung nicht gedeckten Schaden, trägt der Benutzer.

Entstandene Schäden sind dem Ortsbürgermeister unverzüglich mitzuteilen.

- (2) Der Benutzer stellt die Ortsgemeinde Mertloch von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragte, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung des Bürgerhauses stehen.
- (3) Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Ortsgemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Ortsgemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte.

§ 2

Diese Änderung tritt am 27.03.2012 in Kraft.

Mertloch, 02.04.2012
Der Ortsbürgermeister

STEFAN GEISBÜSCH